



Ergebnisbericht

Vernehmlassung

zur

Revision der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

**Bundesamt für Polizei fedpol
März 2009**

Inhaltsverzeichnis

I. Liste der Adressaten & Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens mit Abkürzungen	3
Kantone	3
Politische Parteien	3
Organisationen, Verbände und interessierte Kreise	4
Weitere Vernehmlassungsteilnehmer	4
II. Abkürzungsverzeichnis	5
1. Einleitung	6
2. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage	6
2.1. Neues Ausstellungsverfahren	6
2.2. Gebühren	7
2.3. Gültigkeitsdauer	7
3. Generelle Einschätzung der Vorlage	8
4. Einzelne Revisionspunkte der Vorlage	11
4.1. Passarten (Art. 2 Abs. 2) und Passwahl	11
4.2. Gültigkeitsdauer des biometrischen Passes (Art. 5 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 3) ...	11
4.3. Streichung des Entlastungsbeweises (Art. 5 Abs. 3)	12
4.4. Verlängerungsmöglichkeit des Passes (Art. 5 Abs. 4 und 5)	12
4.5. Ordentliche Ausweise (Art. 6)	13
4.6. Rücksprache beim provisorischen Pass (Art. 7 Abs. 1)	14
4.7. Neues Ausstellungsverfahren allgemein (Art. 9 - 14a)	14
4.8. Verschiedene Antragsmöglichkeiten (Art. 9 Abs. 1)	14
4.9. Möglichkeit, Foto mitzubringen (Art. 9 Abs. 2)	15
4.10. Datenquelle für Personendaten (Art. 10)	16
4.11. Daten aus Infostar (Ergänzung von Art. 10 Abs. 5)	18
4.12. Persönliche Vorsprache / Identitätsprüfung (Art. 12)	19
4.12.1. Identitätsprüfung	19
4.12.2. Ausnahmen von der persönlichen Vorsprache	19
4.12.3. Persönliche Vorsprache von im Ausland immatrikulierten Personen	20
4.13. Erfassung Fotografie und Fingerabdrücke (Art. 13)	20
4.14. Bevormundung / Sorgerecht (Art. 13a Abs. 1)	21
4.15. Inhalt des Ausweises (Art. 14)	21
4.15.1. Inhalt des Ausweises im engeren Sinn (Art. 14 Abs. 1)	21
4.15.2. Eintragung der Heimatorte (Art. 14 Abs. 2)	22
4.16. Fingerabdrücke als zusätzlicher Passinhalt (Art. 14a Abs. 1 lit. c)	22
4.17. Ausschreibung nicht mehr gültiger Identitätskarten (Art. 23 Abs. 1)	22
4.18. Rückgabe alter Ausweise (Art. 25 Abs. 2)	23
4.19. Zustellung (Art. 27)	23
4.20. Prüfstationen (Art. 27a)	23
4.21. Zugriffsrechte (Art. 30)	24
4.21.1. Löschen eines Satzes betr. Datenabfrage (in Abs. 2)	24
4.21.2. Identifikation anhand des Namens	24
4.22. Datenbekanntgabe zu administrativen Zwecken / Statistiken (Art. 31)	24
4.23. Sicherheit im Ausstellungsverfahren (Art. 37a)	24
4.24. Finanzierung der Erfassungssysteme (Art. 44)	26
4.25. Gebühr für Ausweis (Art. 45 und Anhang 2)	27
4.26. Gebühren für weitere Dienstleistungen (Art. 46 Abs. 2 und Anhang 2)	27
4.27. Gebührenanpassungen (Art. 48 Abs. 1)	27
4.28. Kostenloser Ersatzausweis (Art. 52 Abs. 4 und 7)	28
4.29. Übergangsfrist (Art. 61 ^{ter} und 61 ^{quater})	29
4.30. Anhang 1 (zu Art. 30 Abs. 1)	30
4.31. Anhang 2	30

I. Liste der Adressaten & Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens mit Abkürzungen

Kantone

AG	Regierungsrat Aargau
AI	Standeskommission Appenzell Innerrhoden
AR	Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat Bern
BL	Regierungsrat Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat Basel-Stadt
FR	Regierungsrat Freiburg
GE	Regierungsrat Genf
GL	Regierungsrat Glarus
GR	Regierungsrat Graubünden
JU	Regierungsrat Jura
LU	Regierungsrat Luzern
NE	Regierungsrat Neuenburg
NW	Regierungsrat Nidwalden
OW	Regierungsrat Obwalden
SG	Regierungsrat St. Gallen
SH	Regierungsrat Schaffhausen
SO	Regierungsrat Solothurn
SZ	Regierungsrat Schwyz
TI	Regierungsrat Tessin
TG	Regierungsrat Thurgau
UR	Regierungsrat Uri
VD	Regierungsrat Waadt
VS	Regierungsrat Wallis
ZG	Regierungsrat Zug
ZH	Regierungsrat Zürich

Politische Parteien

CSP	Christlich-soziale Partei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Organisationen, Verbände und interessierte Kreise

AVZ	Aargauischer Verband für Zivilstandswesen
CP	Centre Patronal
KAZ	Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst
KV	Kaufmännischer Verband der Schweiz
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband ¹
SPK-NR	Staatspolitische Kommission des Nationalrates
SSV	Schweizerischer Städteverband
SVEK	Schweizerischer Verband der Einwohnerkontrollen
VKP	Verband der Kantonalen Passstellen ²

Weitere Vernehmlassungsteilnehmer

BA	Bundesanwaltschaft
GCH	Grundrechte.ch
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
VAE	Verband Aargauer Einwohnerkontrollen
VFS	Verband Fotohandel Schweiz

¹ Der sgv verweist für gewisse Punkte explizit auf die beigelegte Stellungnahme der Chambre Vaudoise des Arts et Métiers vom 15. September 2008.

² Zusätzlich verweisen die Kantone OW, UR, VS und ZG explizit auf die Stellungnahme des VKP.

II. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
AwG	Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz; SR 143.1)
BBl	Bundesblatt
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizerfranken
d.h.	das heisst
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
E AwG	Entwurf des revidierten Ausweisgesetzes
f. / ff.	folgende / fortfolgende
IDK	Identitätskarte(n)
ISA	Informationssystem Ausweisschriften
ISC-EJPD	Informatik Service-Center des EJPD
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
lit.	litera
resp.	respektive
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
usw.	und so weiter
VAwG	Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, SR 143.11)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 18. Juni 2008 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, den Entwurf der revidierten Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige mit den dazugehörigen Erläuterungen in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 10. Oktober 2008.

Begrüsst wurden 60 Adressaten. 41 von ihnen haben eine materielle Stellungnahme eingereicht (sämtliche Kantone, die Parteien CSP, FDP, SP und SVP sowie die Verbände, Behörden bzw. Organisationen CP, KAZ, SAB, sgv, SGV, SAGV, SGB, SPK-NR, SSV, SVEK und VKP). Weitere 6 Vernehmlassungen gingen von Teilnehmern ein, die von sich aus Stellung genommen haben (AVZ, GCH, SVZ, VAE, VFS und eine Privatperson). BA und KV haben in ihren Schreiben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Ausgewertet wurden somit **47** Stellungnahmen.

2. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage

Hauptpunkte der Revision der VAWG sind ein neues Ausstellungsverfahren, die Gebühren und die Gültigkeitsdauer der Pässe 10.

2.1. Neues Ausstellungsverfahren

Mit der definitiven Einführung biometrischer Pässe sollen die biometrischen Daten (Gesichtsbild, Fingerabdrücke und Unterschrift) live vor Ort erfasst werden. Dazu müssen die Behörden über spezielle Geräte verfügen. Diese Geräte werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung beschafft. Die Ausrüstung aller Gemeinden wäre zu teuer und würde kaum lösbare Probleme bei der Schulung und beim Support verursachen. Deshalb wird/werden in der Schweiz die vom Wohnsitzkanton bezeichnete(n) Stelle(n) und im Ausland die diplomatischen und konsularischen Vertretungen für das gesamte Ausstellungsverfahren zuständig sein. Die antragstellende Person muss nur noch einmal persönlich vorsprechen und ihre Personendaten sollen direkt aus Infostar übernommen werden. Im Rahmen der persönlichen Vorsprache wird die antragstellende Person identifiziert, die biometrischen Daten werden erfasst, die alte Ausweise annulliert und die Gebühr einkassiert.

Da die Ausweisdokumente immer sicherer werden, muss ein besonderes Augenmerk auf das Ausstellungsverfahren gerichtet werden. Die zuständige ausstellende Behörde ist deshalb dafür verantwortlich, dass mindestens zwei Personen bei der Bearbeitung eines Antrages beteiligt sind (4-Augen-Prinzip). Ist dies beispielsweise aus organisatorischen

Gründen nicht möglich, muss die den Antrag bearbeitende Person einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden.

2.2. Gebühren

Den Vorschlag des Bundesrats, kostendeckende Ausweisgebühren einzuführen (BBl 2000 4751 ff.), hat das Parlament 2002 im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des AwG explizit unterstützt.

Gestützt auf die Berechnungen einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Kantone und des Bundes und unter Berücksichtigung der angestrebten Quersubventionierung von Kinderpässen und Kinderidentitätskarten werden folgende neue kostendeckende Ausweisgebühren vorgeschlagen:

- Pässe für Erwachsene CHF 140.--
- Kombiangebot für Erwachsene CHF 148.--
- Pässe für Kinder CHF 60.--
- Kombiangebot für Kinder CHF 68.--

Mit diesen Gebühren und insbesondere dem Kombiangebot (Bestellung von Pass und Identitätskarte zusammen zum aufgeführten Spezialpreis) wird dem Anliegen des Nationalrats für familienfreundliche Gebühren Rechnung getragen.

2.3. Gültigkeitsdauer

Der biometrische Pass wird im Pilotprojekt für Personen, die im Zeitpunkt des Antrages das 3. Altersjahr zurückgelegt haben, für 5 Jahre ausgestellt. Für Kinder, die zum Zeitpunkt des Antrages das 3. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist er 3 Jahre gültig. Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf sieht bezüglich Gültigkeitsdauer zwei Varianten vor.

3. Generelle Einschätzung der Vorlage

AG, BE, BL, FR, GE, GL, LU, NE, NW, VD, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH sowie CP, SAB, sgv, VKP begrüßen die vorliegende Revision der Ausweisverordnung (sowie die definitive Einführung des biometrischen Passes auf den 1. März 2010) und stimmen der Vorlage mit gewissen Änderungsvorschlägen zu.

AI lehnt die Einführung der biometrischen Ausweise ab, da die definitive Einführung weder sinnvoll noch verhältnismässig ist. Die vorgeschlagene Umsetzung führt zu massiv höheren Kosten und ein nur 5 Jahre gültiger Erwachsenenpass widerspricht der Forderung von familienfreundlichen Gebühren nach Art. 9 Abs. 2 E AwG. Für Personen, die Länder mit einer Pflicht für biometrische Pässe bereisen wollen, kann ein solcher Ausweis auf Bestellung angeboten werden.

AG und BE begrüßen das neue Antragsverfahren mit weniger Schnittstellen und direktem Datenbezug aus Infostar ohne Medienbruch. Zudem ist richtig, dass dem Prinzip der Kostendeckung entsprochen wird. Nach einer Konsolidierungsphase soll die Höhe der Gebühren nochmals geprüft werden.

GR weist darauf hin, dass in Anbetracht des geplanten Einführungstermins (1.3.2010) das Projekt Biometrieausweise von Bundesseite unbedingt mit höherer zeitlicher Priorität bearbeitet werden muss, damit die Kantone ihre Arbeiten (Planung, Umsetzung, Gesetzgebung, Mittelbeschaffung, Investitionen, evtl. neue Mietverträge...) vorantreiben können.

BL und BS stimmen den Verordnungsänderungen weitgehend zu. Die Kantone dürfen aber nicht zu komplizierten doppelspurigen Verfahren (d.h. zwei komplett unterschiedliche Verfahren) gezwungen werden, die wenig bürgerfreundlich sind. Die Kunden sollen eine einzige Anlaufstelle zur Beantragung der Ausweise haben. Sie erachten es als zumutbar, dass die Ausweise in Zukunft bei einer zentralen Stelle im Kanton (z.B. Passbüro) zu beantragen sind.

4 politische Parteien haben eine Stellungnahme eingereicht:

– Die CSP steht der Einführung der biometrischen Pässe sehr kritisch gegenüber. Trotz intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema ist die Tragweite der Vorlage schwierig abzuschätzen. Die Aussagen des Referendumskomitees stehen oft konträr zu denjenigen der offiziellen Behörden. Sie hat grosse Bedenken bezüglich des Datenschutzes

(Speicherung der persönlichen biometrischen Daten in einer zentralen Datenbank des Bundes und die entsprechenden Zugriffsrechte).

- die FDP zählt auf eine gute Vorbereitung des neuen Verfahrens. Insbesondere sind genügend Ausstellungszentren einzuplanen, um die Ausstellung der Pässe bürgerfreundlich zu gestalten. Aus den entsprechenden Fehlern bei der Einführung des Passes 03 sind Lehren zu ziehen.
- Die SP ist über die Einführung biometrischer Daten in Ausweisen sehr besorgt. Sie findet bedauerlich, dass der Gesetzgeber den Spielraum, den ihm das (von der SP) unbestrittene internationale Vertragswerk gelassen hätte, so schlecht genutzt hat. Zentrale Speicherung von biometrischen Daten und fehlende Möglichkeit, zumindest die IDK ohne Chip beziehen zu können, sind unnötige Verschärfungen der Vorlage.
- Die SVP ersucht den Bundesrat aufgrund des am 2. Oktober 2008 gegen die Einführung der biometrischen Pässe deponierten Referendums, die Vernehmlassung bis zum Tag nach der Abstimmung über die biometrischen Pässe zu sistieren und erst nach einer allfälligen Zustimmung von neuem laufen zu lassen. Bei erfolgreichem Referendum wäre die Vernehmlassung hinfällig.

GCH fordert eine klare Regelung, dass die Datenbank ISA in keiner Art und Weise als forensisches Hilfsmittel missbraucht werden kann. Die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 2, insbesondere das Verbot der Klärung der Identität durch Abfrage allein anhand eines Namens oder allein anhand biometrischer Daten, sind daher zwingend im Ausweisgesetz (und nicht nur in der Verordnung) festzuhalten. Zudem dürfen im ISA weder Gesichtsbilder noch Fingerabdrücke gespeichert werden.

Der SGB stimmt den vorgeschlagenen Änderungen in der Ausweisverordnung (wie auch dem E AwG) nicht zu. Er fordert, dass auch weiterhin Pässe ohne Datenchip ausgestellt werden können.

Bei vielen Mitgliedern des SGV sind der Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 und der vorliegende Verordnungsentwurf umstritten. So lehnen viele Gemeinden den Aufbau neuer Strukturen und Organisationen für die Ausstellung der neuen Ausweise ab. Gemäss SGV soll der direkte Zugriff der Gemeinden resp. der kommunalen Zivilstandsämter auf sämtliche notwendigen Daten zur Aufbereitung der Basisinformationen geregelt werden. Bezüglich Datenschutz fordert der SVZ einen klar definierten Zugriffskatalog, damit der gläserne Bürger verhindert und der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet werden können. Auch in Zukunft soll die Möglichkeit bestehen, eine Identitätskarte ohne Datenchip bei der

Wohnsitzgemeinde beantragen zu können (für die ältere, nicht mehr so mobile Bevölkerung, die nur für ein Rechtsgeschäft einen Identitätsausweis benötigt).

Der SSV sieht das neue Ausstellungsverfahren als weniger bürgerfreundlich an, weil die Bürgerinnen und Bürger an einer zentralen Stelle (statt bei der Wohnsitzgemeinde) ihren Ausweis beantragen müssen. Einige Städte äussern sich skeptisch gegenüber der Verlagerung der Kompetenzen zu den Kantonen. Bedauert wird der Verlust eines Service Public für Einwohnerinnen und Einwohner (speziell bei den Identitätskarten). Hingegen ist es aus gesamtheitlichen Interessen wirtschaftlich und sinnvoll, das Antragsverfahren für biometrische Pässe durch kantonale Erfassungszentren abzuwickeln. Denn das gesamte Verfahren liegt in einer Hand und die Bevölkerung muss nur mit einer Amtsstelle verkehren. Der SSV rät zudem (im Interesse der Schweizer Bürgerinnen und Bürger) dringend, genügend Erfassungszentren zu schaffen. Die verantwortlichen kantonalen Stellen sollen unbedingt dazu angehalten werden, ihre Konzepte in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden zu erarbeiten.

Der SVEK unterstützt die Bestrebungen, welche die Sicherheit der Schweizer Ausweispapiere zum Ziel haben. Schwer tun sich die SVEK-Mitglieder aber mit den Veränderungen, die zu Lasten der schweizerischen Bevölkerung gehen (konkret: Ausweiszentren anstelle von Gemeinden sind zuständige Behörden im neuen Ausstellungsverfahren). Dadurch geht der persönliche Kontakt zwischen der Gemeindeverwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern verloren.

Der SAGV verzichtet auf eine Vernehmlassung, da die Vorlage die Wirtschaft als Arbeitgeber nicht direkt betrifft. Trotzdem weist er auf die Problematik der Schalteröffnungszeiten hin. Es ist darauf zu achten, dass an einzelnen Abenden oder Samstagen die notwendigen Formalitäten für einen Ausweis abgewickelt werden können.

Die KAZ schlägt eine jährliche Pauschalentschädigung (an die als für Infostar verantwortliche Einheit der Kantone) von CHF 200'000.-- aus den Ausweisgebühren vor. Die Kosten pro Ausweis sind marginal und den qualitativ hochstehenden Personendaten aus Infostar wird damit Rechnung getragen.

4. Einzelne Revisionspunkte der Vorlage

4.1. Passarten (Art. 2 Abs. 2) und Passwahl

BE und NW empfehlen, den Ausdruck "biometrischer Pass" in Abs. 2 am Ende einzufügen *"...und werden auch als biometrische Pässe bezeichnet."*, da dieser Begriff im Volksmund weit verbreitet ist.

CSP und GCH beantragen, Pässe mit oder ohne Datenchip als ordentliche Pässe anzuerkennen. So kann der Passinhaber (wie während dem Pilotprojekt) entscheiden, welchen Pass er haben will.

Gemäss SH sind die Kantone auf eine aktive und frühzeitige Information des Bundes angewiesen, in welchem Rahmen provisorische Pässe ab definitiver Einführung der biometrischen Pässe noch akzeptiert werden.

4.2. Gültigkeitsdauer des biometrischen Passes (Art. 5 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 3)

11 Kantone (AR, BS, FR, GE, NE, OW, SG, SO, SZ, TG und TI), 3 Parteien (CSP, FDP und SP), 4 Organisationen (SGV, SPK-NR, SSV und SVEK) und eine Privatperson befürworten die erste Variante mit folgenden drei Alterskategorien und Gültigkeitsdauern:

- für Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben: 10 Jahre
- für Personen, die das 3. Altersjahr, aber noch nicht das 18. zurückgelegt haben: 5 Jahre
- für Personen, die das 3. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben: 3 Jahre

Gemäss SSV wäre eine Gültigkeitsdauer von bloss 5 Jahren bei Erwachsenenpässen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern unzumutbar. Das Risiko der beschränkten Haltbarkeit des Chips sollte eingegangen werden. Zudem hat sich die in der Praxis heute angewandte dreistufige Gültigkeit (von 10, 5 und 3 Jahren) bewährt. Da sich Kleinkinder in den ersten drei Lebensjahren stark verändern, was die Identifikation erschweren oder verunmöglichen kann, ist die verkürzte Gültigkeitsdauer bei ihnen angebracht. Gemäss SG entspricht diese Variante dem internationalen Standard und ist kundenfreundlicher als die anderen.

Die zweite Variante (der Pass von Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, ist 5 Jahre, derjenige von Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, 3 Jahre gültig) begrüsst kein einziger Vernehmlassungsteilnehmer. Eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren bei Erwachsenenpässen bedeutet eine indirekte Verteuerung des Passes (antragstellende Personen müssten häufiger persönlich vorsprechen und der Pass wäre nur halb so lange gültig). Dies widerspricht dem neuen Ausweisgesetz, das familienfreundliche Gebühren verlangt.

13 Kantone (AG, BE, BL, GL, GR, JU, LU, NW, UR, VD, VS, ZG und ZH) und 6 Organisationen (AVZ, CP, SAB, sgv, SVZ und VKP) haben eine dritte Variante mit nur zwei Alterskategorien vorgeschlagen. Gemäss dieser sollen Pässe für Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, 10 Jahre und für Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, 5 Jahre gültig sein.

Folgende Begründungen werden dazu angefügt:

- Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Liechtenstein, Australien, Japan und die USA stellen für Kleinkinder ebenfalls Ausweise mit einer Gültigkeit von mindestens 5 Jahren aus.
- Kleinkinder verändern sich rasch und eine Identifikation einige Jahre nach der Ausstellung des Ausweises ist in der Praxis teilweise erschwert. Dies kann bei Babys aber auch bereits nach einem Jahr zutreffen, weshalb dann die Gültigkeitsdauer noch kürzer gehalten werden müsste (als drei Jahre wie in Variante 1). Deswegen gewichten obgenannte Stellen die Kundenfreundlichkeit höher als die Missbrauchsgefahr.

Obwohl momentan Erfahrungswerte fehlen, ob die zur Speicherung der biometrischen Daten verwendeten Datenchips überhaupt 10 Jahre einwandfrei funktionieren, verlangen alle Kantone und Organisationen, die sich zur Gültigkeitsdauer geäussert haben, einen 10 Jahre gültigen Erwachsenenpass.

Alle Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zur Gültigkeitsdauer von Dienst- und Diplomatpässen geäussert haben, befürworten dieselbe Variante, die sie für die ordentlichen Pässe bevorzugen.

4.3. Streichung des Entlastungsbeweises (Art. 5 Abs. 3)

9 Kantone (AG, BE, GL, NW, OW, UR, VS, ZG und ZH) sowie der VKP fordern die Streichung von *"es sei denn die Person lege glaubhaft dar, dass sie die Ausweise mit der gebotenen Sorgfalt behandelt habe"*. Die Grundvoraussetzung (Verlust von 3 Ausweisen innert 5 Jahren) ist bereits sehr hoch angesetzt, die Durchführung eines Beweisverfahrens für die zuständige ausstellende Behörde bedeutet einen Zusatzaufwand (z.B. Beweiserhebung und -würdigung, Abklärungen, Verfügung) und muss in der Regel unter Zeitdruck erfolgen. Zudem haben die gemachten Erfahrungen gemäss AG gezeigt, dass dieser Zusatz kaum je erfüllt wird.

4.4. Verlängerungsmöglichkeit des Passes (Art. 5 Abs. 4 und 5)

AG, OW, SG, UR, VS, ZG, ZH und VKP wollen den Passus *"bestehende Pässe um bis zu 3 Jahren verlängert und"* von Art. 5 Abs. 5 streichen, da die neuen Ausweise mit maschi-

nenlesbaren Zeilen nicht mehr verlängert werden können. ZH schlägt zudem folgenden Zusatz am Ende dieses Absatzes vor: *"... und die Entschädigung der ausstellenden Behörden"*.

4.5. Ordentliche Ausweise (Art. 6)

Im Interesse der Schweizer Bürgerinnen und Bürger sollen die ausstellenden Behörden gemäss SVEK verpflichtet werden, ein ausreichendes Netz an Erfassungsstellen zu schaffen (keine Benachteiligung von Randregionen). Er schlägt deshalb folgende Ergänzung von Art. 6 Abs. 1 vor: *"... Die Kantone werden verpflichtet, je angefangene 100'000 Einwohner eine Erfassungsstation einzurichten. Geografische Gegebenheiten sind entsprechend zu berücksichtigen."*

NE, SO, SZ, VD und SAB begrüßen, dass die Kantone entscheiden, wie viele Stellen in ihrem Kantonsgebiet Ausweisanträge bearbeiten können (für grössere Kantone mit topografischen Besonderheiten und mehrsprachige Kantone wie FR, GR oder VS sehr wichtig). SO begrüsst zudem, dass für den gesamten Prozess nur eine einzige (kantonale) Stelle verantwortlich ist.

Gemäss LU soll die geltende strenge Praxis bezüglich der Ausnahmen von der örtlichen Zuständigkeit gemäss Abs. 4 beibehalten werden.

BS, GR und VAE sind mit dem Festhalten am Wohnsitzprinzip einverstanden. Ausnahmsweise und im Interesse der Kundenfreundlichkeit soll die Beantragung eines Ausweises auch in einem Nachbarkanton möglich sein (BS, GR). GR wünscht, dass zwei Kantone mit genauer Bezeichnung der betroffenen Regionen solche Ausnahmen vereinbaren dürfen.

Gemäss SP sind die Kantone mit einer geeigneten Formulierung in Art. 6 Abs. 1 dazu zu verpflichten, Passausgabestellen in genügender Menge und adäquater Verteilung einzurichten. Die Zentralisierung der Passausgabestellen auf einige wenige oder gar nur einzelne Stellen im Kanton darf nicht zu unverhältnismässigen Erschwernissen für Personen führen, die nicht mehr mobil sind.

Eine Privatperson schlägt als sprachliche Korrektur vor, ab Art. 6 in einigen Artikeln konsequent den Begriff "Ausweis" durch "Pass" zu ersetzen, da in den meisten Artikeln klar vom ordentlichen Pass die Rede ist.

4.6. Rücksprache beim provisorischen Pass (Art. 7 Abs. 1)

Auf die Rücksprache mit der zuständigen ausstellenden Behörde muss gemäss AG, BE, OW, UR, VS, ZG, ZH und VKP beim provisorischen Pass verzichtet werden können, sofern Identität und Personendaten einwandfrei feststehen. Dazu wäre folgende Ergänzung möglich: "... Auf die Rücksprache mit der zuständigen ausstellenden Behörde kann verzichtet werden". Man denke an die Anzahl der bei der Notpassstelle am Flughafen Zürich ausgestellten prov. Pässe. Nach BS sollen Ausnahmen (ohne Rücksprache) möglich sein. AG, OW, UR, VS, ZG und VKP wollen den letzten Satz von Art. 7 Abs. 1 ("Art. 6 Abs. 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.") streichen.

4.7. Neues Ausstellungsverfahren allgemein (Art. 9 - 14a)

Gemäss SO muss das heutige Ausstellungsverfahren mit den Gemeinden als antragstellenden Behörden aufgrund der neuen technischen Voraussetzungen und auch aus finanziellen Gründen angepasst werden. So können die Kunden das Ausweisgeschäft in einem Behördengang erledigen (Verbesserung des Service Public).

NW begrüsst das neue Antragsverfahren (mit direktem Datenbezug aus Infostar - ohne Medienbruch). So geht der Produktion des hochstehenden Qualitätsproduktes Schweizer Pass ein professionelles Antragsverfahren mit einer sicheren Datenquelle voraus.

Der SGB lehnt den Abbau der öffentlichen Dienstleistungen der Wohnsitzgemeinde ab.

4.8. Verschiedene Antragsmöglichkeiten (Art. 9 Abs. 1)

AG, NW, OW, UR, VS, ZG und VKP begrüssen den Entscheid, dass die Art der Antragsauslösung (per Telefon, Internet oder anlässlich der persönlichen Vorsprache) den Kantonen freigestellt wird. AG, NW und VKP empfehlen zudem dringend, daran festzuhalten. Denn je nach Grösse des Kantons und nach Organisation der Ausweiszentren eignet sich eher die direkte Vorsprache oder die Terminvereinbarung per Telefon resp. Internet. Die SPK-NR hingegen empfiehlt, den letzten Satz ("*Die zuständigen ... des Antrages.*") zu streichen, so dass alle Kantone alle Antragsmöglichkeiten anbieten müssen.

NE, VD, AVZ, SGV und SVZ unterstützen die verschiedenen Möglichkeiten wie die antragstellende Person ihre Daten der zuständigen ausstellenden Behörde zukommen lassen kann. Dies erleichtert die administrative Arbeit der Behörden und gibt Bürgerinnen und Bürgern mehr Spielraum. Der AVZ würde den Auftrag der ausstellenden Behörde folgendermassen erweitern:

- Bei vorgängiger Kontaktaufnahme durch die antragstellende Person überprüft die Behörde, ob jene bereits im Infostar erfasst ist. Wenn ja, läuft der Prozess weiter und die antragstellende Person kann persönlich vorsprechen. Wenn nein,
- fordert die Behörde die antragstellende Person auf, beim zuständigen Zivilstandsamt einen Personenstandsausweis zu bestellen.

GR begrüsst die vorgesehene Übermittlung der Personendaten vor der Antragstellung (persönliche Vorsprache) per Internet oder Telefon. GR verlangt, dass der Bund eine einheitliche Internetplattform für die Übermittlung der Daten zusammen mit einem Kalender als Buchungssystem und direkter Anbindung ans ISA zur Verfügung stellt. Denn die Bereitstellung einer entsprechenden Lösung durch die einzelnen Kantone ist aus finanziellen Überlegungen und in technischer Hinsicht unmöglich.

Gemäss BS muss der Bund den Kantonen folgendes zur Verfügung stellen:

- ein Reservationssystem, das er erstellt und betreibt;
- eine gesicherte Internetverbindung mit direkter Datenanzeige für die antragstellende Person und die Möglichkeit, zusätzlichen Text zu erfassen;
- einen Zugang der Passbüros zum vom Bund zur Verfügung gestellten Reservationssystem;
- einen Onlinezugriff mit umfassender Abfrage und Datenübernahme von Infostar und ISA.

Folgende zusätzliche Bemerkungen wurden zu diesem Artikel vorgebracht:

Gemäss ZG muss die Anmeldung bzw. Zustellung der Personendaten an die ausstellende Behörde via Internet verschlüsselt erfolgen. Eine unverschlüsselte Übertragung widerspricht den Datensicherheitsvorschriften von Bund und Kantonen. Der Bund muss den Userinnen und Usern ein zur Verschlüsselung der Übertragung notwendiges Tool zur Verfügung stellen.

FR möchte die Massnahmen, welche die Sicherheit der per Internet von der antragstellenden Person übermittelten Personendaten garantieren, präzisiert haben.

4.9. Möglichkeit, Foto mitzubringen (Art. 9 Abs. 2)

Diese Bestimmung ist nach AG, BE, BL, FR, GL, NW, OW, TI, UR, VS, ZG, ZH und VKP ersatzlos zu streichen. Es soll nicht mehr möglich sein, Fotos mitzubringen, sondern die ausstellende Behörde erfasst Foto und Fingerabdrücke der antragstellenden Person live (*einheitliches Ausstellungsverfahren*). Mitgebrachte Fotos bringen oft nur Nachteile und

einen Mehraufwand mit sich (z.B. Sicherheit des mitgebrachten Mediums, auf dem die Foto gespeichert ist; Kompatibilität; Beschwerden bei Rückweisungen; zeitraubende Diskussionen am Schalter über die Qualität der mitgebrachten Fotos; mögliche Manipulationen; Übertragung von Viren). Dementsprechend ist auch Art. 13 Abs. 1 anzupassen.

Laut LU hat die im Rahmen des Projektes zur Erführung der biometrischen Ausweise bei den Kantonen vorgenommene Befragung in verschiedenen Verfahrenspunkten eindeutige Resultate hervorgebracht (z.B. bei der Erstellung des Fotos). LU bedauert, dass der Bund nicht alle aus Sicht der Kantone unumstrittenen Punkte im Ausweisrecht festgelegt und damit eine einheitliche Regelung verpasst hat.

Sollen dennoch eigene digitale Fotos zugelassen werden, wäre dies gemäss BL vom Bund schweizweit einheitlich festzulegen.

BS und JU werden festlegen, dass die antragstellende Person kein digitales Foto mitbringen darf.

GE sieht gewisse Probleme für solche Fotos, negiert aber die Möglichkeit nicht.

SZ erscheint es sinnvoll, dass die Kantone vorsehen können, dass die antragstellende Person ein digitales Foto mitbringen kann.

VFS und sgv erwarten und fordern, dass die Kantone die Möglichkeit gewährleisten, eine digitale Fotografie mitzubringen, sofern diese die ICAO-Anforderungen erfüllt. Gemäss VFS halten sich dessen Mitglieder strikte an die internationalen Vorgaben (vgl. dazu 4.13., 1. Abschnitt).

4.10. Datenquelle für Personendaten (Art. 10)

Primärdatenquelle für die Ausstellung von Ausweisen soll, wenn immer möglich, Infostar sein (AR, NE, SG, VD, AVZ, KAZ, SGV und SVZ). Der Zugriff auf die Primärdatenquelle (statt auf verschiedene Datenquellen wie Einwohner- oder Ausländerregister) erhöht eindeutig die Datenqualität. Nur in Ausnahmefällen soll auf das Einwohnerkontrollregister oder das ISA zugegriffen werden (AVZ und SGV).

Gemäss BS, NW und UR soll nicht der Niederlassungsausweis (nur eine Bestätigung des Einwohneramtes, dass dort der Heimatschein deponiert ist) massgebend sein, sondern

der Personenstandsausweis (enthält Original-Basisdaten des Zivilstandsamtes). AR will den Hinweis "(z.B. Niederlassungsausweis)" streichen, da er als Erläuterung nicht in die Verordnung gehört. Der VAE schlägt vor, eine Wohnsitzbescheinigung einzufordern, wenn es für den aktuellen Wohnsitz einer Person keinen anderen Beleg gibt.

Gemäss KAZ dürfen die Personendaten, wenn sie nicht aus Infostar übernommen werden können, nicht aus dem Einwohnerkontrollregister (wie in Art. 10 Abs. 1 vorgesehen), sondern müssen aus dem Familienregister übernommen werden. Einwohnerkontrollregister weisen - im Gegensatz zum Zivilstandsregister - keine erhöhte Beweiskraft auf. Die Übernahme muss also mittels eines Zivilstandsdokuments, das die antragstellende Person beizubringen hat, oder mittels einer Rückfrage beim Zivilstandsamt am Heimatort geschehen. Also muss Satz 2 von Abs. 1 folgendermassen lauten: *"Ist dies nicht möglich, können die Personendaten aufgrund einer schriftlichen Auskunft des Zivilstandsamtes am Heimatort übernommen werden."*

Da ein allfälliger Abgleich aufgrund des Familienregisters (nicht des Einwohnerkontrollregisters) zu erfolgen hat, soll der dritte Satz von Abs. 2 so lauten: *"Die ausstellenden Behörden können zu diesem Zweck beim Zivilstandsamt am Heimatort der antragstellenden Person eine Rückfrage zu den Personendaten im Familienregister stellen."* Abs. 3 könnte bei Änderung der Absätze 1 und 2 im vorgenannten Sinn gestrichen werden.

Gemäss GR ist die Übernahme von Daten aus den Einwohnerkontrollregistern kaum möglich, da die meisten Kantone (so auch GR) keinen direkten Zugang auf die Einwohnerkontrolldaten haben und die Datenqualität erfahrungsgemäss zumindest fragwürdig ist.

SG hingegen schlägt folgende Formulierung für Satz 2 von Abs. 1 vor: *"Ist dies nicht möglich, können die Personendaten aus dem Einwohnerkontrollregister übernommen werden, sofern dieses gestützt auf ein zivilstandsamtliches Dokument aus dem Familienregister geführt wird."*

AR schlägt für Art. 10 Abs. 1 letzter Satz folgende Änderung vor: *"... sofern dieses gestützt auf Auszüge aus dem Familienregister geführt wird"*. Für Art. 10 Abs. 2 möchte AR folgende Formulierung: *"... können zu diesem Zweck von der antragstellenden Person das Beibringen von geeigneten Dokumenten verlangt werden"*. SG schlägt für denselben Satz vor: *"... können zu diesem Zweck von der antragstellenden Person das Beibringen eines zivilstandsamtlichen Dokumentes verlangen"* und als Beispiel soll der Personenstandsausweis in der Verordnung oder den Erläuterungen aufgeführt werden.

Da Infostar noch unvollständig ist, fragt der SSV, wie Bund und Kantone effizient und praxisorientiert Daten aus den Einwohnerregistern erhalten werden. Sollten die Einwohnerdienste schweizweit mit Anfragen überhäuft werden, würde ein nicht zu unterschätzender Mehraufwand bei den Gemeinden/Städten entstehen. Da diese in der Gebührenaufteilung nicht berücksichtigt sind, muss hier zwingend eine Entschädigung geregelt werden.

Die FDP stellt die Frage nach der Entschädigung der Gemeinden für ihre Aufwände bei einer Anhäufung von Anfragen an die kommunalen Einwohnerkontrollregister, wenn noch Lücken in Infostar bestehen.

4.11. Daten aus Infostar (Ergänzung von Art. 10 Abs. 5)

Nach AG, BE, NW, OW, UR, VS, ZG, ZH und VKP ist die Aufzählung der Daten, die aus Infostar übernommen werden können, nicht vollständig. Zudem muss unterschieden werden zwischen Daten, die in das ISA übernommen werden müssen und solchen, die nur zur Entscheidungsfindung über die Anspruchsberechtigung (für einen Ausweis) benötigt werden. Deshalb soll die Ausweisverordnung wie folgt ergänzt werden:

a) Art. 10 Abs. 5 (erweitert)

Folgende Daten können aus Infostar übernommen werden:

- Name, Vorname
- Ledigname
- Andere Namen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Geburtsort inkl. Zusatz
- Heimatort(e), Nationalität
- Name, Vorname Vater
- Name, Vorname Mutter
- Personenidentifikationsnummer

b) Art. 10 Abs. 6 (neu)

Folgende Daten können aus Infostar angezeigt werden:

- Lebensstatus
- Bevormundung
- Wohnort/Kanton beim letzten Zivilstandsereignis
- bei Minderjährigen: aktuelle Beziehungen zur Person

Zusätzlich verlangen AG, BE, GL, NW, OW, UR, VS, ZG und VKP für die zuständigen ausstellenden Behörden einen Vollzugriff (nur Ansicht) auf Infostar, um im Zweifelsfall, insbesondere bei der Identitätsprüfung, Grundlagen für differenzierte Fragestellungen zu haben. Dies gilt auch für ergänzende Abklärungen zur elterlichen Sorge, da durch eine erweiterte Einsicht auf die aktuelle Beziehung zur Person die ganze Situation besser beurteilt werden kann.

GE fragt, ob die Personenidentifikationsnummer nach Art. 10 Abs. 5 lit. g die neue AHV-Nummer oder die Nummer bei Registrierung von Personendaten im ISA ist.

Gemäss JU benötigen die ausstellenden Behörden über Infostar Zugang zu Informationen über Bevormundete oder Minderjährige, um den Inhaber der elterlichen Sorge zu kennen. Dadurch werden keine Ausweise ausgestellt, die nicht hätten ausgestellt werden dürfen.

4.12. Persönliche Vorsprache / Identitätsprüfung (Art. 12)

4.12.1. Identitätsprüfung

Für AG, BE, GL, NW, OW, UR, VS, ZG und VKP reicht die vorgeschlagene Regelung am Ende von Art. 12 Abs. 1 ("*... Dokumente mitbringen und sich über ihre Identität ausweisen.*") nicht aus. Sie verlangen die Regelung der Identitätsprüfung anstelle der Forderung, die antragstellende Person müsse sich lediglich über ihre Identität ausweisen. Dadurch soll verhindert werden, dass jemand einen Ausweis mit den Daten einer anderen Person erschleicht. Dies soll entweder in Art. 12 oder 13 ergänzt werden.

4.12.2. Ausnahmen von der persönlichen Vorsprache

Nach der SP soll der Kreis der „privilegierten Personen“ in Art. 12 Abs. 2 um Personen im Pensionsalter ergänzt werden. Mit der "Kann-Formulierung" hat die zuständige ausstellende Behörde dann genügend Möglichkeiten, eine vernünftige bürgernahe Praxis zu entwickeln.

LU hat Verständnis für dieses Anliegen, sieht aber keine andere Erfassungsmöglichkeit (als bei der persönlichen Vorsprache). Die ausstellenden Behörden sind technisch an die neuen Erfassungsgeräte gebunden. Für BS erscheint ein mobiles Erfassungssystem denkbar. Aufgrund des grossen Aufwandes müsste bei den Gebühren für weitere Dienstleistungen (Art. 46) eine entsprechende Ergänzung angefügt werden.

4.12.3. *Persönliche Vorsprache von im Ausland immatrikulierten Personen*

Damit die Vorsprache von im Ausland immatrikulierten Personen auch in der Schweiz möglich wird, muss der Antrag vorgängig persönlich, per Telefon oder im Internet bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung gestellt werden (AG, BE, JU, NW, OW, UR, VS, ZG und VKP). Deshalb ist Abs. 3 wie folgt (mit einem 2. Satz) zu ergänzen: *"Vorgängig hat die Antragstellung bei der zuständigen schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland zu erfolgen (Art. 9 Abs. 1)."*

4.13. Erfassung Fotografie und Fingerabdrücke (Art. 13)

Es ist erklärtes Ziel der Mitglieder des VFS, die Pass- und IDK-Bilder herzustellen und abzuliefern. VFS erwartet, dass die von den antragstellenden Personen mitgebrachten Fotos von den Beamten geprüft und akzeptiert werden. Es darf nicht sein, dass seitens Behörden eine wettbewerbsverzerrende Konkurrenz zu den KMU entsteht. Der Wegfall der Pass- und IDK-Bilder würde schweizweit 150 Betriebe mit 300 Beschäftigten sowie ca. 200 Lehrstellen gefährden (VFS, sgv). Der sgv fordert, dass die ausstellende Behörde eine digitale Fotografie nur bei effektivem Fehlen oder mangelhafter Bildqualität erstellt.

AG, BL, GL, LU, OW, TI, UR, VS, ZG, ZH und VKP beantragen, den zweiten Teil von Abs. 1 (*"sofern keine ... entspricht."*) ersatzlos zu streichen (vgl. 4.9.).

Falls ein Kanton ab definitiver Einführung der biometrischen Pässe auch die IDK nach neuem Ausstellungsverfahren ausstellt, müsste hier geregelt werden, dass für die IDK keine Fingerabdrücke erfasst werden müssen (JU).

AG, BE, BL, GL, JU, LU, NW, OW, TI, UR, VS, ZG, ZH und VKP beantragen, in Art. 13 (z.B. in Abs. 2) festzulegen, ab welchem Alter die Fingerabdrücke erfasst werden müssen. Gemäss ZH soll darin auch festgelegt werden, dass für Identitätskarten keine Fingerabdrücke abgenommen werden.

OW, UR, VS, ZG und VKP wünschen Abs. 4 mit *"Keine Gebührenreduktion bei reduzierter Gültigkeitsdauer bei medizinischen Gründen."* zu ergänzen. Zudem soll in einem neuen Abs. 5 geregelt werden, dass bei Identitätskarten, auch wenn diese bereits nach neuem Ausstellungsverfahren ausgestellt werden, keine Fingerabdrücke gespeichert werden. Formulierungsvorschlag des VKP: *"Bei der Beantragung einer Identitätskarte müssen keine Fingerabdrücke erfasst werden."*

Die Passbüros müssen laut BS im ISA die verkürzte Gültigkeitsdauer selber eingeben können. Zudem stellt sich dazu die Frage, ob die Gebühr derjenigen eines Passes mit normaler Gültigkeitsdauer entspricht (CHF 140.-- resp. 60.--).

4.14. Bevormundung / Sorgerecht (Art. 13a Abs. 1)

Der SSV fragt, woher die ausstellende Behörde (ohne kantonales Einwohnerregister) eine eventuelle Bevormundung einer Person erkennen oder einsehen kann, wer die elterliche Sorge innehat? Der SSV rät hier zu höchster Vorsicht und Sorgfalt (Kindsentführungen!). Was eine mögliche Entschädigung betrifft, verweist er auf die unter 4.10. gemachten Ausführungen.

Gemäss LU sollte bei der Ausstellung von Ausweisen für Kinder aus einem der drei zur Verfügung stehenden Register (Infostar, Einwohnerregister oder ISA) ersichtlich sein, wer über das Sorgerecht verfügt.

Es könnte die Gefahr bestehen, dass die ausstellende Behörde eine allfällige Bevormundung und ähnliche Fälle nicht erkennt, da die erfassten Daten unvollständig sind. Informationen hierzu sollten - gegen eine Entschädigung - von den Gemeinden erhältlich sein (FDP).

Nach AG, BE, BL, BS, OW, UR, VS, ZG und VKP soll bei Art. 13a Abs. 1 lit. b das überflüssige Wort "anderer" gestrichen werden.

4.15. Inhalt des Ausweises (Art. 14)

4.15.1. Inhalt des Ausweises im engeren Sinn (Art. 14 Abs. 1)

AG, BE und GL fordern, hier Partnerschafts- und Middlename (bei den amtlichen Ergänzungen) aufzunehmen.

Nach SG ist der Hinweis, wonach die antragstellende Person die Eintragung des Allianznamens verlangen kann, bereits in Art. 2 Abs. 4 E AwG enthalten und kann somit in der Ausweisverordnung weggelassen werden.

BE, OW, UR, VS, ZG und KAZ finden stossend, den im Infostar nicht geführten Allianznamen in einem amtlichen Dokument einzutragen. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage (Art. 2 Abs. 4 AwG) ist dieser Zustand wohl hinzunehmen.

SVZ schlägt vor, unter Name könne ausschliesslich der amtliche Name, als amtliche Ergänzungen hingegen können Ledig-, Partner- und Allianzname eingetragen werden. Gemäss AR ist eine Wiederholung der in Art. 10 definierten Datenquellen unnötig, weshalb ein Verweis auf Art. 2 AwG als erster Satz in Art. 14 Abs. 1 genügt.

4.15.2. Eintragung der Heimatorte (Art. 14 Abs. 2)

SG betont, dass gemäss Art. 39 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB sämtliche Bürgerrechte (Kantons- und Gemeindebürgerrechte) einer Person Bestandteil des Personenstandes sind und somit jeder Heimatort gleichberechtigt ist. Deshalb erscheint es aus rechtlicher Sicht problematisch, dass nicht alle bestehenden Heimatorte eingetragen werden können.

4.16. Fingerabdrücke als zusätzlicher Passinhalt (Art. 14a Abs. 1 lit. c)

Gemäss SGB dürfen Fingerabdrücke als biometrische Daten nicht zum zwingenden Passinhalt werden. Er lehnt die flächendeckende Erfassung von Fingerabdrücken ab.

BL äussert grundsätzlich Bedenken bezüglich des Datenschutzes. Insbesondere hinterfragt wird die Regelung gemäss welcher der Bundesrat Privaten und Behörden eine Zugriffsbewilligung für biometrische Daten erteilen kann. Zudem betont er gewisse (bereits 2005 vorgetragene) Vorbehalte.

Am meisten Sorgen bereiten der SP nach wie vor die datenschutzrechtlichen und sicherheitsrelevanten Probleme rund um den künftig im Pass enthaltenen Chip (mit den darin gespeicherten biometrischen Daten). Auch die mögliche irreguläre Verwendung der Daten durch fremde Behörden und Fluggesellschaften löst eine grosse Verunsicherung aus. Allgemein muss behördlicherseits noch viel Informations- und Überzeugungsarbeit geleistet werden.

4.17. Ausschreibung nicht mehr gültiger Identitätskarten (Art. 23 Abs. 1)

Durch eine gezielte Aufzählung für Verlustmeldungen sollen gemäss AG, BE, BL, JU, NW, OW, UR, VS, ZG, ZH und VKP die nationale und internationale Fahndungsdatenbank von nichtrelevanten Daten entlastet werden. Es macht keinen Sinn, Identitätskarten mit abgelaufener Gültigkeitsdauer auszuschreiben. Deshalb wird folgende Ergänzung von Art. 23 Abs. 1 vorgeschlagen:

"Als Verlust gemeldet werden muss:

- Identitätskarte, sofern diese noch eine Gültigkeit aufweist.*
- Pass, sofern dieser noch eine Gültigkeit aufweist oder die Gültigkeit nicht länger als 5 Jahre abgelaufen ist."*

Gemäss LU soll es den Kantonen überlassen sein, wen sie für die Erstellung von Verlustanzeigen als zuständig erklären (Polizei und/oder ausstellende Behörden).

4.18. Rückgabe alter Ausweise (Art. 25 Abs. 2)

FDP, SGV und SSV beantragen, dass alte Ausweise ausschliesslich bei der ausstellenden Behörde zurückgegeben werden können. Aus organisatorischen, personellen und finanziellen Gründen sollte der Abs. 2 ihrer Meinung nach neu lauten: *"...so muss der Austausch des Ausweises über die ausstellende Behörde erfolgen"*.

Der SVZ fragt, ob die ausstellende Behörde andern Behörden (z.B. Zivilstandsämter im Zusammenhang mit einer Ziviltrauung) mitteilt, ob und welche alten Ausweise eingezogen werden müssen.

Der AVZ fordert die Ergänzung, dass die ausstellende Behörde mitteilt, ob und welche alten Ausweise die Zivilstandsämter vor der Aushändigung des neuen Ausweises einzusehen sollen.

4.19. Zustellung (Art. 27)

LU wünscht, dass in Zukunft die Ausweise nicht mehr eingeschrieben, sondern lediglich per A-Post versandt werden. Dasselbe soll auch für die Rücksendung nicht abgeholter Ausweise gelten.

GR erachtet den Verzicht auf eine Verifikation als richtig und begrüsst einzig die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit durch den Hersteller.

4.20. Prüfstationen (Art. 27a)

AG und VKP machen als Ergänzung von Art. 27a Abs. 2 folgenden Vorschlag: *"Weitere Kontrollgeräte insbesondere an Flughäfen und an weiteren öffentlich zugänglichen Standorten werden durch den Bund installiert, finanziert und unterhalten."*

Laut BE sind allfällige Prüfstationen an den Flughäfen durch den Bund zu finanzieren. Denn hauptsächlich er ist an den Kontrollergebnissen interessiert (vgl. Art. 28 lit. k).

Gemäss ZH sind diese öffentlich zugänglichen Prüfstationen ("Kontrollgeräte") für die Ausstellung von Ausweisen nicht erforderlich und können auch von Personen genutzt werden, die nicht im Standortkanton Wohnsitz haben. Deshalb soll der Bund deren Kosten tragen. In dieser Hinsicht ist Art. 27a Abs. 2 Satz 2 zu präzisieren.

Nach GR liegt die Verantwortlichkeit für die Funktionstüchtigkeit der Chips bei derjenigen Stelle, die bei der Herstellung des Passes die Funktionstüchtigkeit überprüft hat. Eine vollständige Kontrolle muss garantieren, dass der Pass lesbar ist und dies auch bleibt. Es kann unter keinen Umständen verlangt werden, dass die Kantone allenfalls notwendige Kontrollgeräte finanzieren.

GL wird kein entsprechendes Gerät für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des Passes beschaffen. Entweder sind die entsprechenden Passagen in der Verordnung zu streichen oder es wird den Kantonen frei gestellt, ob sie solche Kontrollgeräte bereitstellen wollen.

Eine Verifikation bedingt eine 2. Vorsprache und macht somit gemäss BS keinen Sinn.

4.21. Zugriffsrechte (Art. 30)

4.21.1. Löschen eines Satzes betr. Datenabfrage (in Abs. 2)

BE beantragt, den letzten Satz ("*Die der Klärung der Identität dienende Abfrage allein anhand eines Namens oder allein anhand biometrischer Daten ist verboten.*") zu streichen. Die Einschränkung zur Klärung der Identität ist genügend, das Verbot gemäss letztem Satz scheint unverhältnismässig.

4.21.2. Identifikation anhand des Namens

Gemäss ZG muss nachvollziehbar und kontrollierbar sein, wenn durch die Polizei solche Abfragen ausschliesslich aufgrund des Namens vorgenommen werden, da die Betroffenen davon keinerlei Kenntnis haben. Ergänzungsvorschlag zu Abs. 2 von ZG lautet: "*Solche Abfragen sind entsprechend zu protokollieren.*".

4.22. Datenbekanntgabe zu administrativen Zwecken / Statistiken (Art. 31)

Gemäss BE muss Art. 31 abhängig von der gewählten technischen Lösung eventuell angepasst resp. ergänzt werden.

4.23. Sicherheit im Ausstellungsverfahren (Art. 37a)

Die neu integrierten Anforderungen an die ausstellenden Behörden betreffend Sicherheit im Ausstellungsverfahren (Regel: 4-Augenprinzip; Ausnahme: Personensicherheitsprüfungen) geben Anlass zu Diskussionen. Sie sind gewissen Adressaten zu strikt, verursachen zu hohe Kosten, sind nicht praktikabel oder nicht realisierbar.

Obwohl diese Anforderungen zu deutlich höheren Personalkosten führen, erscheinen sie für SO angesichts der angepeilten hohen Sicherheitsanforderungen unvermeidlich.

OW, UR, VS und VKP schlagen vor, bei Abs. 1 *"in der Regel"* zu ergänzen und Abs. 2 ganz zu streichen, da bereits bei der Personalrekrutierung hohe Standards angewendet werden.

UR bezweifelt die Notwendigkeit dieser Anforderungen. Das 4-Augen-Prinzip ist vor allem für kleinere Kantone unpraktikabel (Anstieg der Personalkosten). Die Einführung der Personensicherheitsprüfungen erscheint unverhältnismässig. In der Praxis birgt die Datenübernahme aus den Einwohnerkontrollregistern das grössere Fehlerrisiko als die Arbeit im Passbüro.

ZH beantragt, in Abs. 2 neben der "Unmöglichkeit" auch die "Nichtpraktikabilität" aufzunehmen (z.B. bei Notpassstellen können nicht immer zwei Mitarbeiter anwesend sein).

Gemäss GE könnte es (zur Vereinfachung der Kantonsaufgaben) nützlich sein, dass der Bund das 4-Augen-Prinzip im ISA festhält, indem dieses automatisch die Teilnahme von zwei Mitarbeitern pro Antrag voraussetzt.

ZG schlägt vor, dass im Antrag festgehalten wird, welche beiden Personen die Bearbeitung vorgenommen bzw. überprüft haben. Dies ist in Abs. 1 als Satz 2 wie folgt zu formulieren: *"Dies ist im Antrag entsprechend zu vermerken."*

SG hält es für angebracht, unabhängig von der Möglichkeit des 4-Augen-Prinzips, alle an der Ausstellung von Ausweisen beteiligten Personen einer Personensicherheitsprüfung zu unterziehen. Dies garantiert einen hohen Sicherheitsstandard im Ausstellungsverfahren.

SO begrüsst die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, da auch die Erfassung der Daten und deren Verarbeitung den hohen Ausweisstandards entsprechen soll. Diese erscheinen angesichts der angestrebten Sicherheitsanforderungen unvermeidlich, obwohl das 4-Augen-Prinzip und die Personensicherheitsprüfungen der beteiligten Mitarbeiter deutlich höhere Personalkosten bewirken.

SH rät aufgrund der Menge zu bearbeitender Anträge sowie aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen vom 4-Augen-Prinzip (Abs. 1) ab. Nicht nachvollziehbar ist Abs. 2, denn das Personalrecht verpflichtet die kantonalen Angestellten bereits zur Berücksichtigung dieser Sicherheitsstandards. Eine zusätzliche (systematische) Personensicherheitsprüfung er-

scheint deshalb nicht opportun und ist aus ressourcentechnischen Gründen nicht durchführbar.

GR fordert die ersatzlose Streichung von Art. 37a, denn das 4-Augen-Prinzip und die Personensicherheitsprüfungen sind völlig unverhältnismässig und überflüssig. Sie führen zu Verzögerungen sowie zur Verteuerung der Produktion und werden als Misstrauen gegenüber den Mitarbeitenden der Passbüros betrachtet. Zudem fehlt dazu die notwendige gesetzliche Grundlage. Hält der Bundesrat trotzdem am 4-Augen-Prinzip fest, müssen die Gebühren deutlich höher angesetzt werden.

4.24. Finanzierung der Erfassungssysteme (Art. 44)

Gemäss BE, OW, UR, VS, ZG und VKP muss die Prüfung der Funktionstüchtigkeit des Datenchips mit einer Erfassungsstation durchgeführt werden können. Zudem muss es ausschliesslich in der Kompetenz der Kantone liegen, ob sie zusätzlich eine Prüfstation beschaffen und/oder ob sie alle Ausweiszentren innerhalb des Kantons damit ausrüsten wollen.

JU möchte die genauen Installations- und Betriebskosten für die Feinverteilung innerhalb der Kantone (Abs. 2) erfahren, um sie für 2009 budgetieren zu können. Zudem fragt JU, ob die Preise für die Erfassungsgeräte gemäss "fedpol-Newsletter August 2008" definitiv sind.

BE wünscht eine Präzisierung von Abs. 3 (bei den Geräten handelt es sich um jene des Pilotprojekts), um nicht Unstimmigkeiten mit zweiten Satz von Abs. 5 zu schaffen.

LU würde begrüssen, wenn der Bund den zentralen Einkauf der Erfassungsgeräte durch das ISC-EJPD oder eine andere Stelle koordinieren würde. Denn die Einzelbeschaffung durch die Kantone verursacht je nach Lieferant und Standort hohe Zusatzkosten.

Da die drei Zivilstandsämter im AR bereits ausnahmslos mit Infostar arbeiten, muss das Passbüro (als künftige ausstellende Behörde) zur Überprüfung und korrekten Übernahme der Personendaten ebenfalls auf Infostar zugreifen können. Da der Bund zweifellos grosses Interesse und einen grossen Nutzen an den Infostardaten hat, drängt sich nach AR eine finanzielle Beteiligung des Bundes an Infostar auf.

4.25. Gebühr für Ausweis (Art. 45 und Anhang 2)

Der SGB fordert die Beibehaltung der bisherigen Tarife, weil die vorgeschlagenen Preise im Vergleich zum Pass 03 fast 20% höher sind.

Die FDP stimmt den vorgesehenen Gebühren (CHF 140.-- und 60.--) ausdrücklich zu, da sie deutlich unter denjenigen des Pilotprojektes liegen.

GE will die Gebühr beim Internetantrag in einer kantonalen Verordnung regeln.

4.26. Gebühren für weitere Dienstleistungen (Art. 46 Abs. 2 und Anhang 2)

Laut SVEK können zusätzliche Abklärungen bei Gemeinden bereits im gewöhnlichen Verfahren anfallen, wenn die Personendaten nicht aus Infostar übernommen werden können. Nach neuem Ausstellungsverfahren erhalten die Gemeinden keine Gebühren mehr. Der SVEK fordert, dass der weiterhin anfallende Aufwand der Gemeinden für die Registerführung entschädigt wird und schlägt dazu folgenden neuen Buchstaben in Art. 46 Abs. 2 vor: *"Übernahme bzw. Überprüfung von Personendaten aus dem Einwohnerregister gemäss Artikel 10 Absatz 1."*

Der SGV fordert, dass die Kantone in der Verordnung verpflichtet werden, einen kostendeckenden Anteil der Gebühren an die Gemeinden weiterzugeben, da diese eine Dienstleistung im Zusammenhang mit der Ausstellung von Ausweisen erbringen.

Für Rückfragen im Zusammenhang mit der Ausweiserstellung ist nach VAE eine Entschädigung für die Gemeinden vorzusehen.

4.27. Gebührenanpassungen (Art. 48 Abs. 1)

Gemäss SVZ werden beim Prinzip der kostendeckenden Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen die anfallenden Kosten der Zivilstandsämter nie erwähnt. Die Primärdaten werden jedoch von den Zivilstandsämtern bereitgestellt, weshalb ein Teil der Einnahmen der ausstellenden Behörde den Zivilstandsämtern rückvergütet werden soll.

Der AVZ moniert, bei der Erwähnung des Kostendeckungsprinzips für die Ausstellung der Ausweise würden die Kosten der Zivilstandsämter völlig vergessen, obwohl im Infostar auf deren Daten zurückgegriffen wird. Infostar wird von Gemeinden und Kantonen finanziert. Denn die Zivilstandsämter, welche die Daten bewirtschaften, gehören nicht in jedem Kanton zu den kantonalen Behörden.

Gemäss SO wird nach einer Einführungsphase (= Konsolidierungsphase) zu prüfen sein, ob die Gebühren dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen.

AG, BE, FR, GL, JU und NW unterstützen, dass nach einer Konsolidierungsphase überprüft wird, ob die Gebühren kostendeckend sind und dass diese, falls notwendig (gemäss BE und VKP z.B. bei Abweichung von mehr als 5 Prozentpunkten), angepasst werden. Ansonsten muss die Prüfung periodisch erfolgen.

4.28. Kostenloser Ersatzausweis (Art. 52 Abs. 4 und 7)

Nach Art. 52 Abs. 4 hat die antragstellende Person bei nicht eingehaltener Zustellfrist Anspruch auf einen kostenlosen provisorischen Pass, sofern dieser notwendig ist. Es fehlt die Regelung, dass Bund bzw. Kanton jeweils von der Gegenseite für den eigenen Aufwand entschädigt werden, sofern einer von beiden an der Nichteinhaltung der Zustellfrist kein Verschulden trifft (NW, OW, SG, UR, VS, ZG und VKP).

AG, BE, OW, UR, VS, ZG und VKP verlangen Ersatz für ihre zusätzlichen Auslagen (Personal, Infrastruktur) für die Prüfung der Berechtigung zur kostenlosen Ausstellung und für die Abwicklung des ganzen Antragsverfahrens. Falls die ausstellende Behörde kein Verschulden trifft, soll diese durch den Bund entschädigt werden. Sie weisen darauf hin, dass bereits heute bei einer fehlerhaften Ausweisausstellung durch Verschulden des Kantons die Bundesauslagen jeweils verrechnet werden. Zudem muss festgehalten werden, dass der Ausweisinhaber keinen Anspruch auf Ersatz der Auslagen hat (Reisekosten für erneute Vorsprache, Zeitaufwand, Einholung resp. Übertrag von Visa usw.).

AG, BE, NW, OW, UR, VS, ZG und VKP machen folgenden Formulierungsvorschlag für Art. 52 Abs. 7, der auch den Passus "nicht mehr brauchbar" präzisiert: *"Ist der Ausweis trotz sorgfältiger Behandlung durch einen Defekt wegen mangelnder Qualität nicht mehr brauchbar oder fällt der Datenchip aus, wird der Inhaberin oder dem Inhaber für die Restlaufzeit kostenlos ein neuer Ausweis ausgestellt. Die Antragstellung hat gemäss Abschnitt 2 (Art. 9 - 14) zu erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber hat keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen."* Zudem gehen BE, OW, UR, VS, ZG und VKP davon aus, dass Forderungen um kostenlosen Ersatz gestellt werden, wenn die Gesichtserkennung nicht mehr eindeutig erfolgt (insbesondere bei Kindern). Eine kürzere Gültigkeitsdauer würde ihrer Ansicht nach das Problem aber auch nicht lösen.

Eine andere Möglichkeit besteht nach OW, UR, VS, ZG und VKP in der Reduktion der Aufgaben der Kantone auf die Prüfung der Berechtigung. Dies könnte mit einer Neuproduktion während der Gültigkeitsdauer des Ausweises ermöglicht werden, ohne dass ein Antrag (für einen Ausweis) gestellt und die biometrischen Daten neu aufgenommen werden müssten.

Da nicht vorauszusehen ist, wie viele kostenlose Ausweise ausgestellt werden müssen, ist gemäss BE eine maximale Obergrenze (Vorschlag: 1 Promille einer Ausweisart) aufzunehmen, bei deren Überschreitung die Kantone ihren Gebührenanteil beim Bund einfordern können.

ZH beantragt, die Kantone müssen in Fällen von Art. 52 Abs. 4 und 7 beim Bund den Gebührenanteil des Kantons einfordern können.

BS verlangt zur Vermeidung von Unklarheiten eine genauere Definition des Begriffs "sorgfältige Behandlung" sowie der Beweispflicht nach Abs. 7. Muss der Kunde die "sorgfältige Behandlung" beweisen oder das Passbüro, dass der Ausweis nicht sorgfältig behandelt wurde?

Gemäss FR können die Kantone unmöglich bestimmen, ob ein Datenchip aufgrund einer nicht sorgfältigen Behandlung oder aus anderen Gründen unbrauchbar geworden ist.

GR fehlt bei der kundenfreundlichen Kostenübernahme bei Mängeln eine Regelung über die Kostendeckung für den zusätzlichen Aufwand der kantonalen Instanzen.

Für LU und NW muss bei der Beschaffung der Datenchips die gute Qualität ein wichtiges Kriterium sein. Damit der Pass die gesamte Laufzeit auch bei sorgfältigem und häufigem Gebrauch ohne Schaden überstehen kann.

4.29. Übergangsfrist (Art. 61^{ter} und 61^{quater})

Gemäss AG, BE, NW, OW, UR, VS, ZG, ZH und VKP ist hier die maximale Übergangsfrist von zwei Jahren aufzunehmen. AG, NW, OW, UR, VS, ZG und VKP schlagen folgende Ergänzung vor: *"Die Kantone können vorsehen, dass die Identitätskarten während einer maximalen Übergangsfrist von 2 Jahren weiterhin in der Wohnsitzgemeinde beantragt werden können. Ab 1. März 2012 ist für alle Ausweise das neue Antragsverfahren (2. Abschnitt) anzuwenden."*

Die SAB begrüsst, dass auch in Zukunft eine Identitätskarte ohne Datenchip bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden kann. Gemäss GCH, SO, CP, sgV und VAE sollen Identitätskarten ohne Datenchip weiterhin in der Wohnsitzgemeinde beantragt werden können. Auch AVZ und SVZ hoffen auf diese Möglichkeit. Alle antragstellenden Personen sollen nach SO das Recht haben, eine nicht-biometrische Identitätskarte wählen zu können (z.B. als Identitätsbeleg bei einer Bank).

Nach GR soll sich der Bund gegen die Beibehaltung der IDK ohne Biometriedaten zur Wehr setzen. Denn eine IDK, die nicht zu Reisezwecken dienen kann, erscheint sinnlos.

Im Sinn einer Vereinheitlichung und Anpassung an die erhöhten Sicherheitsanforderungen sollten gemäss AR nach der Übergangsfrist von zwei Jahren keine IDK ohne Datenchip mehr ausgestellt werden.

Eine Privatperson beantragt, Art. 61^{ter} Abs. 2 und die Überschrift von Art. 61^{quater} anzupassen, indem "*Identitätskarte ohne Datenchip*" statt lediglich "*Identitätskarte*" geschrieben werden soll.

4.30. Anhang 1 (zu Art. 30 Abs. 1)

Beim Ausweiszustand kann im ISA auch zusätzlich ein Zustandstext (Umstände, die zum Ausweiszustand geführt haben) eingetragen werden. Die Zugriffe auf diesen Zustandstext sollen neu analog Ausweiszustand auch auf den Zustandstext erweitert werden. (AG, BE, GL, OW, UR, VS, ZG, ZH und VKP).

4.31. Anhang 2

Allfällige Mehrbelastungen durch Abklärungen sollen den ausstellenden Behörden separat vergütet werden. Als Grundlage dazu könnte "Anhang 2, Gebühren für weitere Dienstleistungen (Art 46.), lit. a" bei den "fakultativen Zuschlägen" oder der Gebührentarif der jeweiligen Gemeinde resp. Stadt dienen (SSV).